

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 02/2013

## Einkommensteuerbescheide

Immer mehr vorläufige Festsetzungen

## Steuererklärungen für 2012

Verschiedene Abgabefristen sind zu beachten

## Vorsorgeaufwendungen

Neuregelung zu steuerlicher Berücksichtigung  
verfassungsgemäß

Sehr geehrte Mandanten,

für Anleger in geschlossene Fonds gab es gute und schlechte Neujahrsbotschaften: Ein neues Kapitalanlagegesetz führt zu einem radikalen Umbruch, indem etwa keine offenen Immobilienfonds mehr aufgelegt werden und die Gesellschaften nicht mehr so intensiv in Kredite und Fremdwährungen investieren dürfen. Aber auch der Fiskus hat einiges zu bieten. So müssen Fonds, die ihre Gelder in Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien investieren, mehr Gewerbesteuer zahlen. Das hat natürlich Auswirkung auf die Fondsrendite.

Zudem können gutverdienende Fondsanleger Verluste nicht mehr sofort verrechnen. Das Minus wird konserviert, bis der Verkauf des Bestands Gewinne abwirft.

Immerhin hatte der Fiskus auch lindernde Änderungen für Fondssparer im Gepäck. Für gewerbliche Fondsgesellschaften wurden die Aufbewahrungsfristen für Rechnungen, Bilanzen und Buchungsbelege von zehn auf nur noch sieben Jahr verkürzt - weniger Kosten für die Archivierung bedeuten bessere Ergebnisse. Zudem gibt es ein Bonbon für vermögensverwaltende Fonds. Für deren Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne fällt jetzt keine Abgeltungsteuer für die Beteiligten mehr an, wenn sie einen Freistellungsauftrag haben. Diese entfallende Formale hat Liquiditätsvorteile für die Sparer zur Folge.

Zum Schluss noch eine freudige Botschaft für die Mitarbeiter der Fondsinitiatoren: Ihnen werden Erleichterungen des steuerlichen Reisekostenrechts in Aussicht gestellt, indem sie Fahrten zu Kunden, Geschäftspartnern, Büro, Messen oder Präsentationveranstaltung verbessert als Werbungskosten absetzen oder vom Chef lohnsteuerfrei erstatten lassen können.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Daniel Klein  
Steuerberater

# Inhalt

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

## Alle Steuerzahler

3

- Einkommensteuerbescheide: Immer mehr vorläufige Festsetzungen
- Steuererklärungen für 2012: Verschiedene Abgabefristen sind zu beachten
- Vorsorgeaufwendungen: Neuregelung zu steuerlicher Berücksichtigung verfassungsgemäß
- Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar
- Steuerliche Zusammenarbeit mit Singapur
- Weihnachtspräsente interessieren auch den Fiskus

## Allgemeine Informationen

7

- Gebäudesanierung: Steuerliche Förderung kommt nicht

- Unterhalt: Großeltern haften nur nachrangig
- Student ist nicht verpflichtet einen Bildungskredit aufzunehmen, um die Eltern zu entlasten
- Ehrenamtliche Betreuer: Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei
- Nebenkostenabrechnung: Kein pauschales Bestreiten einzelner Positionen ohne Einsichtnahme in Kostenbelege
- Wer haftet für einen Wasserschaden im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe?
- Klarnamenpolitik von Facebook wird gerichtlich überprüft
- Schadensmeldung bei der Versicherung: Anwaltskosten werden nicht immer erstattet
- Krankenhauskeime: Haftet eine Klinik für die Ansteckung?

# Alle Steuerzahler

## Einkommensteuerbescheide: Immer mehr vorläufige Festsetzungen

Die Gesetzeslage ist in vielen Punkten unübersichtlich, sodass die Finanzämter immer weniger Einkommen-Steuerbescheide in vollem Umfang sofort endgültig festsetzen können. Nach einem Erlass des Bundesfinanzministeriums von Mitte Dezember 2012 sind es derzeit zehn verschiedene Punkte, von Betriebsausgaben über Versicherungsbeiträge bis hin zum Solidaritätszuschlag, bei denen die Fälle offen bleiben. Mit einem Vorläufigkeitsvermerk werden die Einkommensteuerbescheide derzeit zu folgenden Punkten versehen (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010):

1. Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe: sämtliche Bescheide ab 2008.
2. Beschränkte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten für die Veranlagungszeiträume ab 2006 bis 2011 – begrenzt auf zwei Drittel der angefallenen Aufwendungen und einen Abzug von maximal 4.000 Euro pro Jahr und Sprössling.
3. Abzug von privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ab 2006, was derzeit nicht erlaubt ist.
4. Begrenzter Abzug von Vorsorgeaufwendungen durch das Alterseinkünftegesetz zwischen 2005 und 2009.
5. Nichtabzug von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten seit 2005.
6. Besteuerung von Renten durch die Regeln zum Alterseinkünftegesetz ab 2005.
7. Höhe der steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2001. Die wurden erst 2009 und 2010 nach oben hin angepasst.
8. Höhe des Grundfreibetrags für alle Steuerzahler ab 2001. Der wurde ebenfalls 2009 und 2010 nach oben hin leicht angepasst.
9. Höhe des Ausbildungsfreibetrags für volljährige Kinder.
10. Festsetzung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2005. Das gilt auch für den Soli, den die Banken seit 2009 auf die Abgeltungsteuer erheben.

Nicht mehr vorläufig ergehen Bescheide aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Arbeitszimmer, den Werbungskosten im Vergleich zu Abgeordneten, dem Entlastungsbetrag für Al-

leinerziehende, zum ehemaligen Haushaltsfreibetrag und zur Kürzung bei der Pendlerpauschale ab 2007.

### Hinweis

*Der Vorläufigkeitsvermerk bewirkt, dass der Einkommensteuerbescheid insoweit so lange offen bleibt, bis über den Streitpunkt endgültig entschieden wurde. Bürger profitieren daher automatisch von positiven Urteilen und haben bei negativem Ausgang keine Nachteile zu befürchten. Ziehen sich die Verfahren über Jahre hin, wird die Steuererstattung auch noch verzinst.*

Sofern ein Vorläufigkeitsvermerk vorliegt, kann insoweit kein Einspruch mehr eingelegt werden. Daher versendet die Finanzverwaltung in großem Umfang Steuerbescheide zur Erledigung von Massenrechtsbehelfen gegen Einkommensteuerfestsetzungen, in denen den angefochtenen Steuerfestsetzungen nachträglich Vorläufigkeitsvermerke beigelegt werden. Die Vorläufigkeitsvermerke bieten für die Steuerbürger den gleichen Rechtsschutz wie ein Einspruch zu diesen Punkten. Eine Schlechterstellung ist damit nicht verbunden.

## Steuererklärungen für 2012: Verschiedene Abgabefristen sind zu beachten

Grundsätzlich müssen Steuerzahler ihre Einkommensteuererklärung für 2012 bis zum 31. Mai 2013 bei ihrem Wohnsitz- oder Betriebsstätten-Finanzamt eingereicht haben. Doch diese allgemein bekannte Frist lässt sich oftmals leicht verlängern. Dies ergibt sich aus einem am 2. Januar 2013 veröffentlichten Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder. Dabei haben Privatpersonen und Selbstständige folgende Fristen zu beachten:

- Besteht Abgabepflicht, sind die Formulare dem Finanzamt bis Ende Mai 2013 vorzulegen. Auf Antrag wird Fristverlängerung bis Ende September 2013 gewährt, eine intensive Begründung fordern die Beamten hierbei nicht. Darüber hinaus gibt es nur in begründeten Einzelfällen noch einmal einen Aufschub. Bei der Frage, wann eine Erklärung Pflicht ist, wird zwischen Arbeitnehmern und übrigen



Bürgern differenziert. Letztere müssen Formulare einreichen, wenn ihr Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Diese Grenze gilt für Singles, dauernd vom Ehepartner getrennt Lebende, Geschiedene und auch Kinder, sofern die Einkünfte über dem Grenzbetrag liegen. Bei Ehegatten verdoppelt sich die Grenze für Paare, die eine Zusammenveranlagung wählen.

- Werden die Erklärungen von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Lohnsteuerhilfeverein erstellt, verlängert sich die Frist automatisch auf Silvester 2013. In begründeten Einzelfällen wird die Frist sogar bis Ende Februar 2014 und bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis 31. Juli 2014 verlängert. Der Antrag muss jedoch stichhaltige Gründe enthalten, allgemeine Arbeitsüberlastung in der Kanzlei ist hier nicht ausreichend. Eine Fristverlängerung darüber hinaus kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- Wer freiwillig als Arbeitnehmer eine sogenannte Antragsveranlagung durchführen darf, hat hierzu vier Jahre und damit bis Ende 2016 Zeit. Denn diese Berufsgruppe hat über die einbehaltene Lohnsteuer bereits ihre Abgaben geleistet. Grundsätzlich verlangt das Finanzamt von ihnen nur bei erwarteter Nachzahlung eine Erklärung – beispielsweise wenn Arbeitnehmer Nebeneinkünfte über 410 Euro haben, ein Jobwechsel stattgefunden hat oder Ehegatten das besondere Faktorverfahren bei der Steuerklassenwahl genutzt haben.
- Wurde die Geschäftstätigkeit eingestellt, ist die Umsatzsteuer-Jahreserklärung einen Monat nach Beendigung abzugeben, bereits unterjährig beim Ende vor 31.12.2012 und bis Ende Januar 2013 bei Einstellung an Silvester 2012.
- Bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr – in der Regel 1. Juli bis 30. Juni – endet die Frist aufgrund einer Gesetzesänderung nicht vor Ablauf des 5. Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2012/13 folgt. Lassen sie die Formulare durch Steuerberater fertigen, gilt allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.5.2014.

Finanzämter können vorab auf Formulareinreichung pochen. Anlässe hierfür sind beispielsweise die Erwartung hoher Nachzahlungen, eine hohe Abschlusszahlung im Vorjahr, Verluste bei Gesellschaften, zuvor verspätet oder nicht abgegebene Steuererklärungen, die Anpassung

der nachträglichen Vorauszahlungen in den Vorjahren oder mangelnde Arbeitsbelastung der Finanzbeamten.

#### Hinweis

*Wer die Steuererklärung nicht oder verspätet beim Finanzamt einreicht und auch den Antrag auf Verlängerung der Abgabe versäumt, muss mit einem Verspätungszuschlag rechnen. Dieser ergeht zusammen mit dem Steuerbescheid. Dieser dient dem Finanzamt als Druckmittel, damit die Formulare künftig pünktlich kommen. Der Verspätungszuschlag darf bis zu 10 Prozent der festgesetzten Steuer und bis zu 25.000 Euro betragen.*

#### Vorsorgeaufwendungen: Neuregelung zu steuerlicher Berücksichtigung verfassungsgemäß

Das Finanzgericht (FG) Hamburg hat die Klage eines Steuerpflichtigen abgewiesen, mit der dieser geltend gemacht hatte, die Neuregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen durch das „Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung“ vom 16.07.2009 setze die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nur unzureichend um.

Im zugrunde liegenden Fall war der nichtselbstständig tätige Kläger – mit Komfortversorgung – privat kranken- und pflegeversichert und erhielt die Hälfte der hierfür aufzubringenden Gesamtprämie als steuerfreien Arbeitgeberzuschuss. Das Finanzamt behandelte – der genannten Vorschrift entsprechend – den gesamten Arbeitgeberzuschuss so, als ob er auf die Aufwendungen zur Basisversorgung entfallen sei. Der Kläger macht geltend, dass der Zuschuss des Arbeitgebers zwischen der Basisversorgung und der Komfortversorgung aufzuteilen sei. Der von ihm selbst gezahlte Beitragsanteil für die Basisversorgung sei deswegen höher als vom Finanzamt berücksichtigt. Weil die Basisabsicherung nach der Rechtsprechung des BVerfG existenznotwendig sei und deswegen steuerfrei bleiben müsse, stehe ihm ein um 275 Euro höherer Sonderausgabenabzug zu. Die typisierende Zuordnung des gesamten Arbeitgeberzuschusses zur Basisversorgung durch das Gesetz sei verfassungswidrig, zumal sie auch gegen den Gleichheitssatz verstoße.

Das FG Hamburg hat die Klage abgewiesen. Es entschied, dass die Verminderung des Sonderausgabenabzugs für die private Krankenversicherung der Basisversorgung um die Arbeitgeberzuschüsse auch insoweit verfassungsgemäß ist, als diese auf die Komfortversorgung entfallen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG). Die gesetzliche Neuregelung verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Bei Betrachtung von vier Vergleichsgruppen – Selbstständige und Gewerbetreibende, gesetzlich pflichtversicherte Nichtselbstständige, freiwillig gesetzlich versicherte Nichtselbstständige und schließlich privat versicherte Nichtselbstständige wie der Kläger – zeige sich, dass der Nachteil, den der Kläger sich aus der fraglichen Bestimmung errechne, kompensiert sei, wenn auch die Vorteile berücksichtigt würden, die privat versicherte Arbeitnehmer aus sonstigen Vorschriften hätten – etwa dass der Arbeitgeber gegebenenfalls auch Beiträge für die Komfortversorgung zu zahlen habe und diese Zahlungen steuerfrei seien.

Wegen der zulässigen und sogar gebotenen Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Vorschriften werde auch gegen das sich aus dem Grundgesetz abzuleitende Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums („subjektives Nettoprinzip“) nicht verstoßen. Im Übrigen läge selbst bei isolierter Betrachtung des geltend gemachten Nachteils wegen seiner Geringfügigkeit keine Verfassungswidrigkeit vor.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 21.09.2012, 3 K 144/11, rechtskräftig

### Altverluste aus Wertpapiergeschäften nur noch 2013 verrechenbar

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor 2009, also vor Einführung der Abgeltungsteuer, haben, sollten darauf achten, dass diese Veräußerungsverluste nur noch mit Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden können, die im Laufe des Jahres 2013 erzielt werden. Hierauf macht der Bundesverband deutscher Banken e.V. (BdB) aufmerksam. Die Verrechnung der „Altverluste“ könne ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erfolgen. Denn dort seien diese festgestellt und fortgeschrieben worden. Zu diesem Zweck müsse der Anleger seinem Finanzamt eine Jahressteuerbeschei-

nigung seiner Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt nach Angaben des BdB letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013. Nach Ablauf des Jahres 2013 sei eine Verrechnung von „Altverlusten“ nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, soweit diese jährlich mindestens 600 Euro betragen (Freigrenze), sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Mit Zinsen oder Dividenden sei eine Verrechnung grundsätzlich nicht gestattet.

Bundesverband deutscher Banken e.V., PM vom 10.01.2013

### Steuerliche Zusammenarbeit mit Singapur

Erst kürzlich ist das geplante Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz aufgrund von Widerstand der Opposition im Bundesrat gescheitert. Wie es hier weitergeht, steht derzeit in den Sternen. Etwas konkreter ist es hingegen beim Stadtstaat Singapur im fernen Osten.

Mit der Pressemitteilung Nr. 65 aus 2012 hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben, dass Deutschland und Singapur übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zur Bewältigung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zu verbessern. Beide Seiten haben sich darauf geeinigt, den international vereinbarten Standard gemäß dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung auch für den Informationsaustausch anzuwenden. Hintergrund ist hier nicht zuletzt: Schon lange wird vermutet, dass enorme Gelder aus Staaten wie Schweiz, Liechtenstein oder Luxemburg in den Stadtstaat Singapur transferiert werden. Dies insbesondere wohl deshalb, weil Singapur bisher Rechtshilfeersuchen anderer Staaten regelmäßig abgelehnt hat, außer wenn der Nachweis erbracht wurde, dass es sich definitiv um Geldwäsche oder Drogenhandel handelte. Gelder, die aufgrund von Steuerhinterziehung in anderen Staaten nach Singapur gespült wurden, ließen den Stadtstaat hingegen kalt, sodass dieser mit anderen Staaten jede Zusammenarbeit abgelehnt hat.

Dies wird sich nun ändern. Der international vereinbarte Standard, der im Anschluss an die nationale Ratifizierung durch beide Staaten in

Kraft tritt, ermöglicht den Austausch von Informationen zur Verwaltung und Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts des ersuchenden Staats. So der offizielle Tenor des Bundesfinanzministeriums. Anders (und vor allem verständlicher) ausgedrückt: Wenn die Bundesrepublik Deutschland bzw. die deutsche Finanzverwaltung nun in Singapur nachfragt, wird sie Informationen über Konten deutscher Staatsangehöriger erhalten. Auf diese Weise wird der Fiskus eine geplante Steuerhinterziehung in Singapur leichter aufdecken können. Insgesamt wird der Umfang des Informationsaustausches zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Stadtstaat Singapur erheblich erweitert. Zukünftig können sogar Informationen über sämtliche Steuerarten ausgetauscht werden. Eine Begrenzung des Informationsaustausches auf Steuern vom Einkommen und Vermögen besteht folglich nicht mehr. Ebenso hängt der Informationsaustausch nicht mehr von der Ansässigkeit des Steuerpflichtigen in einem der beiden Vertragsstaaten ab. Soll heißen: Wenn ein deutscher Staatsangehöriger sein (Schwarz-)Geld in Singapur geparkt hat, obwohl er selber in Australien (oder wo auch immer) wohnt, erfährt die deutsche Finanzverwaltung dennoch von den entsprechenden Bankkonten. Insgesamt wurde in dem Abkommen beschlossen, dass das bisher so hochgehaltene Bankgeheimnis in Singapur kein Hindernis für einen solchen Informationsaustausch darstellt. Ob hier daher noch von Bankgeheimnis gesprochen werden kann, sei dahin gestellt.

### Weihnachtspresente interessieren auch den Fiskus

Liegen an Heilig Abend Päckchen, Schecks oder Briefumschläge unter dem Weihnachtsbaum, denken Familien kaum an die steuerlichen Auswirkungen. Daher erfährt das Finanzamt in der Regel nichts von diesen Präsenten. Doch nur übliche Gelegenheitsgeschenke in Maßen sind laut Erbschaftsteuergesetz steuerfrei. Werden bei einem solchen Anlass jedoch der Erbschmuck an die Nachkommen vermacht oder Geldbeträge als vorweggenommene Erbfolge übergeben, übersteigt der Wert dieser Geschenke schnell das Übliche, und der Besitzerwechsel ist daher dem Finanzamt zu melden. Hierzu besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht, solche großzügigen Vorgänge innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt zu deklarieren. Das unterlassen die meisten Bürger jedoch, meist aus Unwissen, was

aber nicht vor negativen Konsequenzen schützt. Dabei rutschen viele schneller in die Steuerpflicht, als sie denken. Die Freibeträge bei Lebenspartner oder Cousin betragen vor In-Kraft-treten der Erbschaftsteuerreform 2009 lediglich 5.200 Euro und bei Nichten und Neffen waren es 10.300 Euro. Diese Werte galten also an Weihnachten bis 2008 noch. Seitdem gibt es 20.000 Euro.

Zur Überprüfung dieser Grenze werden laut Gesetz alle Geschenke der vergangenen zehn Jahre addiert. Bei großzügigen Präsenten zu Weihnachten und anderen Anlässen wie Geburtstag, Kommunion, Hochzeit und Jubiläum sind die Freibeträge über die Zusammenrechnung schnell überschritten, sofern die Empfänger nicht Ehepartner oder Kinder sind. Denn den Freibetrag gibt es alle zehn Jahre nur einmal.

Und die Zuwendung von Geld, Schmuck, Auto, Tafelpapieren oder Sammlungen fällt dem Finanzamt immer öfter auf. Denn die Schenkungsteuer verjährt nicht, bevor der Fiskus Kenntnis über solche Vorgänge erlangt, theoretisch kann ein Steuerbescheid auch noch 20 Jahre später ausgestellt werden. Bei Geldgeschenken fällt dem Finanzamt ein Besitzerwechsel oftmals auf, wenn beispielsweise die transferierten Kapitaleinnahmen beim Übergebenden und die neuen Wertpapiere beim Beschenkten von Banken gemeldet werden und die Besitzer dies als Schenkung deklarieren.

Hilfreich sind den Finanzbeamten hierbei die seit 2005 laufend eingeführten neuen Kontrollmaßnahmen wie der Onlinezugriff auf den Datenpool der Kreditinstitute und zielgenauere Meldepflichten bei Zuwendungen unter Lebenden und in Todesfällen. Die machen nicht nur Kapitalvermögen, sondern auch deren Übergang transparent. Gleiches gilt, wenn Sparguthaben oder gleich ein ganzes Depot auf Angehörige übertragen wird.

# Allgemeine Informationen

## Gebäudesanierung: Steuerliche Förderung kommt nicht

Das über einjährige Vermittlungsverfahren zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist laut Bundesrat beendet. Bund und Länder hätten sich darauf geeinigt, sämtliche streitigen Teile zur steuerlichen Förderung aus dem Gesetz zu streichen, da eine Verständigung trotz intensiver Vermittlungsbemühungen nicht möglich war. Die von vielen Wohneigentümern erhoffte steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen könne daher nicht in Kraft treten. Die Bundesregierung habe aber in einer Protokollerklärung angekündigt, ab 2013 ein neues KfW-Programm für energetische Sanierungen in Höhe von 300 Millionen Euro jährlich aufzulegen.

Der Vermittlungsausschuss beschloss nach Angaben des Bundesrates, lediglich eine Passage zum Energiewirtschaftsgesetz, die der Umsetzung der europäischen Elektrizitäts- und der Gasrichtlinie dient, im Gesetz zu belassen. Diese stelle sicher, dass sogenannte Entflechtungsmaßnahmen der Netzbetreiber, die aufgrund von EU-Vorgaben notwendig sind, von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Die Regelung sei erst im Bundestag an das ursprüngliche Gesetzgebungsvorhaben zur Gebäudesanierung angefügt worden. Sie habe mit dieser allerdings thematisch nichts zu tun.

Bundestag und Bundesrat müssten den Änderungsvorschlag noch bestätigen. Beide Häuser befassen sich laut Bundesrat bereits in dieser Woche mit dem Gesetz, das wegen der umfangreichen inhaltlichen Streichungen einen neuen Titel erhält.

Bundesrat, PM vom 13.12.2012

## Unterhalt: Großeltern haften nur nachrangig

Großeltern können ihren Enkeln im Wege der Ersatzhaftung gemäß § 1607 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Unterhalt schulden. Die Ersatzhaftung ist allerdings nicht bereits dann begründet, wenn der grundsätzlich zur Unterhaltszahlung verpflichtete Elternteil nicht leistungsfähig ist. Erforderlich ist auch, dass dem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Drei durch ihre Mutter betreute minderjährige Kinder im Alter von elf, neun und sechs Jahren hatten von ihrem Großvater väterlicherseits Unterhalt verlangt, weil ihr Vater aufgrund einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit nur einen Teil des Kindesunterhaltes zahlen konnte. Die Antrag stellenden Kinder gehörten zum Haushalt der vom Vater getrennt lebenden Mutter, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung erwerbstätig war. Der Großvater ist dem Anspruch unter Hinweis auf eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit, die die Mutter treffe, entgegengetreten.

Nach Auffassung des OLG Hamm hat der Großvater die Unterhaltszahlungen zu Recht abgelehnt. Ein Unterhaltsanspruch der Kinder gemäß § 1607 Absatz 1 BGB sei nicht schlüssig dargelegt. Großeltern hafteten unterhaltsbedürftigen minderjährigen Kindern nur nachrangig nach den Eltern. Ihre Unterhaltspflicht komme erst in Betracht, wenn beide Eltern leistungsunfähig seien. Insoweit komme auch eine Verpflichtung des betreuenden Elternteils zur Leistung von Barunterhalt in Betracht. Diese sei gegebenenfalls durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erfüllen und könne nur unterbleiben, wenn sie aus Gründen des Kindeswohls unzumutbar sei.

An einer entsprechenden Darlegung fehle es im vorliegenden Fall. Auch wenn die Mutter drei minderjährige Kinder zu betreuen habe, sei die Notwendigkeit einer durchgehenden persönlichen Betreuung der Kinder nicht erkennbar, zumal das jüngste Kind bereits sechs Jahre alt sei. Es sei nicht ersichtlich, dass der Mutter die Aufnahme einer über den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung hinausgehenden, mindestens halbschichtigen Erwerbstätigkeit zur Sicherstellung des Barunterhalts der Antragsteller nicht möglich sei.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 26.10.2012, II-6 WF 232/12

## Student ist nicht verpflichtet einen Bildungskredit aufzunehmen, um die Eltern zu entlasten

Auch wenn ein Student die Möglichkeit hat, einen sogenannten Bildungskredit zur Finanzierung des Studiums aufzunehmen, mindert das nicht die Höhe der Unterhaltsverpflichtung der Eltern. Ein Bildungskredit hat im Vergleich zum BAföG wesentlich schlechtere Konditionen, sodass ein Student nicht verpflichtet werden kann, diesen aufzunehmen.

Der Vater einer 26-jährigen Studentin wandte sich gegen die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung an seine Tochter. Die Tochter hatte sich nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studium zu einem weiterführenden Master-Studium entschlossen. Die Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach hat der Vater auch für das Master-Studium anerkannt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von BAföG liegen nicht vor. Der Vater wendet jedoch ein, dass es der Tochter möglich wäre einen sogenannten Bildungskredit in Höhe von 300 Euro monatlich aufzunehmen. Er würde auch für Zinsen und Nebenkosten aufkommen. Das lehnt die Tochter jedoch ab. Aus diesem Grund möchte der Vater seine Unterhaltszahlung um 300 Euro monatlich mindern.

Die Richter am Oberlandesgericht Bremen wiesen dieses Verlangen zurück. Die Inanspruchnahme von BAföG kann nicht mit der Aufnahme eines Bildungskredits verglichen werden. Das BAföG-Darlehen hat ausgesprochen günstige Rückzahlungsmodalitäten für den Darlehensnehmer. Es ist zinslos und kann in geringen Raten über 20 Jahre zurückgezahlt werden. Diese Rückzahlungsverpflichtung besteht auch nur dann, wenn der Darlehensnehmer über ein entsprechend hohes Einkommen verfügt. Bei einem guten Studienabschluss oder aus sozialen Gründen kann das Darlehen zum Teil erlassen werden.

Der Bildungskredit hat jedoch nicht so günstige Konditionen für den Darlehensnehmer. Zum einen ist der Bildungskredit zu verzinsen. Zum anderen sind die Rückzahlungsmodalitäten wesentlich strenger. Eine Rückzahlungspflicht besteht unabhängig vom Einkommen. Außerdem gibt es auch keinen Teilerlass bei gutem Studienabschluss.

Auch wenn der Vater zusagt, für Zinsen und Nebenkosten aufzukommen, besteht trotzdem eine Zinsschuld der Studentin gegenüber der Bank. Im Ergebnis ist es ihr deshalb nicht zumutbar, einen solchen Kredit aufzunehmen. Folglich kann die – dann nur fiktive – Darlehenssumme nicht den Unterhaltsanspruch der Studentin mindern.

Fazit: Eltern können ihre studierenden Kinder auch nicht durch die Hintertür zwingen, einen Studienkredit aufzunehmen. Lediglich wenn ein Anspruch auf BAföG besteht, ist dieses vorrangig zu nutzen.

OLG Bremen, Beschluss vom 10.9.2012, Az. 4 UF 94/12

### Ehrenamtliche Betreuer: Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei

Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Betreuer nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind ab 2011 begrenzt und für die Jahre davor unbegrenzt steuerfrei. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.

Der Kläger war vom Amtsgericht in bis zu 42 Fällen als Betreuer bestellt worden und hatte dafür Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB von bis zu 323 Euro pro Jahr und betreuter Person bezogen. Das Finanzamt erfasste diese Aufwandsentschädigungen als Einnahmen. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes (EStG) kam nach seiner Auffassung nicht in Betracht, weil die Aufwandsentschädigungen nicht ausdrücklich als solche im Haushaltsplan ausgewiesen waren.

Der BFH folgte dagegen im Ergebnis der Auffassung des Klägers, dass die Aufwandsentschädigungen steuerfrei seien. Es handele sich zwar um Einnahmen aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 EStG. Sie seien aber steuerfrei, und zwar in den Jahren ab 2011 – befristet begrenzt – nach § 3 Nr. 26b EStG und in den Vorjahren (und damit im Streitfall) in vollem Umfang nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG.

Es handele sich nicht um eine Vergütung, die der Kläger ebenfalls hätte verlangen können und die dann einen erheblich höheren Umfang gehabt hätte, sondern nur um eine geringe Aufwandsentschädigung, die die für die Betreuung anfallenden Kosten typisierend abgelten solle. Der Ausweis der Aufwandsentschädigung in einem Bundesgesetz (§ 1835a BGB) reiche für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG aus. Ein zusätzlicher ausdrücklicher Ausweis im Haushaltsplan sei weder nach dem Wortlaut der Vorschrift noch nach ihrem Zweck und auch nicht aufgrund der Entstehungsgeschichte erforderlich.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.10.2012, VIII R 57/09





### Nebenkostenabrechnung: Kein pauschales Bestreiten einzelner Positionen ohne Einsichtnahme in Kostenbelege

Das pauschale Bestreiten einzelner Positionen einer ansonsten ordnungsgemäßen Nebenkostenabrechnung ist unzulässig, wenn der Mieter zuvor keine Einsicht in die Kostenbelege genommen hat. Dies stellt das Münchener Amtsgericht (AG) klar.

Ein Münchner Mieter erhielt im August 2010 seine Betriebskostenabrechnung über die Heiz- und Warmwasserkosten für das Jahr 2009 mit einer Nachzahlungsforderung in Höhe von 467 Euro. Der Verbrauch sei viel zu hoch angesetzt, meinte der Mieter und zahlte nicht. Es sei alles in Ordnung, meinte der Vermieter und klagte vor dem AG München.

Der zuständige Richter gab der Klage statt. Die Betriebskostenrechnung sei nicht zu beanstanden. Zu einer ordnungsgemäßen Betriebskostenabrechnung gehöre die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung des zugrunde gelegten Umlageschlüssels, die Berechnung des Anteils des Mieters sowie der Abzug der Vorauszahlungen und die gedankliche und rechnerische Nachvollziehbarkeit der Abrechnung. Sie habe dem durchschnittlichen Verständnisvermögen eines juristischen und betriebswirtschaftlich nicht geschulten Mieters zu entsprechen. Die Betriebskostenabrechnung des Klägers entspreche diesen Voraussetzungen.

Soweit der Beklagte den „zu hohen Verbrauch“ bemängelte, habe er seinen Vortrag nicht weiter präzisiert. Unstreitig sei er seinem Anspruch auf Belegeinsicht nicht nachgekommen. Ohne Einsicht in die Kostenbelege sei aber das pauschale Bestreiten einzelner Positionen einer ansonsten ordnungsgemäßen Nebenkostenabrechnung unzulässig. Der Mieter hätte zunächst in die Belege Einsicht nehmen und dann im Einzelnen vortragen müssen, welche der ausgewiesenen Rechnungsbeträge er bestreite. Dies habe er nicht getan.

Amtsgericht München, Urteil vom 27.01.2012, 472 C 26823/11, rechtskräftig

### Wer haftet für einen Wasserschaden im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe?

Ein Grundstückseigentümer hatte bei seinem Nachbar darum gebeten, dessen Außenwasseranschluss nutzen zu dürfen, um Wasser für eine Baumaßnahme im Winter zu entnehmen. Der Eigentümer des Anschlusses stimmte zu, wollte aber, dass der Bauherr das entnommene Wasser bezahlt. Daraufhin wurden von einer Fachfirma an dem Anschluss ein Entleerungsstutzen, ein Absperrventil und ein Kaltwasserzähler montiert, an den dann der Schlauch angeschraubt wurde.

Als der Anschlussinhaber aus einem mehrtägigen Urlaub zurückkehrte, stellte er fest, dass sein Keller unter Wasser stand. Der Wasserschaden war nachweislich durch den Außenwasseranschluss entstanden.

Die Sanierungskosten in Höhe von rund 18.000 Euro trug zunächst die Versicherung des Geschädigten. Sie verlangte die Summe vom Bauherrn zurück. Dieser verweigerte die Zahlung, da der Schaden nicht allein in seiner Verantwortung liege. Auch unbefugte Dritte oder der Anschlussigentümer selbst könnten den Schaden verursacht haben. Das Oberlandesgericht Schleswig gab der Versicherung Recht. Der Bauherr haftet für den Leitungswasserschaden. Das ergibt sich aus den Grundsätzen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses und der Vorschrift des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB.

§ 906 BGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Schäden durch einen Schlauch entstehen, der auf fremden Grund und Boden genutzt wird. Die Erlaubnis, das Wasser zu entnehmen, wurde allein im Interesse des Bauherrn erteilt. Da er der einzige Nutznießer der Entnahme ist, haftet er auch für daraus entstehende Schäden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie durch die Arbeiten der Fachfirma an dem Wasseranschluss oder durch das erhöhte Anlagenrisiko selbst verursacht wurden.

OLG Schleswig, Urteil vom 6.12.2012, 16 U 64/12

### Klarnamenpolitik von Facebook wird gerichtlich überprüft

Facebook hat Widerspruch gegen eine Anordnung des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) eingelegt. Die Datenschützer wollen das soziale Netzwerk dazu verpflichten,

dass Nutzer sich auch unter Pseudonymen registrieren können. Das VG Schleswig muss nun über einen Eilantrag des sozialen Netzwerks entscheiden.

Mitte Dezember hatte der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) Facebook unter Androhung eines Zwangsgeldes eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Bis dahin sollte das Unternehmen allen Nutzern aus Schleswig-Holstein die Verwendung von Pseudonymen erlauben. Dagegen hat Facebook Widerspruch eingelegt und beim Verwaltungsgericht (VG) Schleswig beantragt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen. „Wir sind jetzt vom Verwaltungsgericht zu einer Stellungnahme aufgefordert worden“, sagte der Schleswig-Holsteinische Datenschutzbeauftragte Thilo Weichert.

Nach Ansicht Weicherts verstößt Facebook gegen das deutsche Telemediengesetz. Facebook argumentiert, es liege in der Hand der Dienstleister, Geschäftsbedingungen bezüglich der Anonymität der Nutzer festzulegen.

„Wir werden jetzt eine sehr ausführliche und ins Detail gehende rechtliche Stellungnahme abgeben“, sagte Weichert. „Dann gehe ich davon aus, dass sehr zeitnah eine erste Entscheidung des Verwaltungsgerichts getroffen wird.“

lto.de, Meldung vom 4.1.2013

### **Schadensmeldung bei der Versicherung: Anwaltskosten werden nicht immer erstattet**

Die Kosten für den Rechtsanwalt des Geschädigten muss der Schädiger nicht immer übernehmen. Handelt es sich um einen einfach gelagerten Fall und hat der Geschädigte die entstandenen Schäden zunächst selbst bei der gegnerischen Versicherung geltend gemacht, muss der Schädiger für die Anwaltskosten nicht aufkommen, wenn nichts darauf hindeutet, dass auch die eigene Versicherung nicht zahlen will.

Nach einem Verkehrsunfall machte der Geschädigte Schadensersatz gegenüber der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geltend. Nachdem diese nicht zahlte, schaltete er einen Rechtsanwalt ein, der die Ansprüche gegenüber der eigenen Kaskoversicherung anmeldete und diese zur Zahlung aufforderte. Diese Anwaltskosten will er nun ersetzt haben.

Dies lehnte der Bundesgerichtshof ab. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Geschädigte die ihm gegen seinen eigenen Kaskoversicherer zustehenden Ansprüche wegen Beschädigung seines Fahrzeugs nicht ohne anwaltliche Hilfe anmelden konnte. Nur weil die gegnerische Versicherung nicht gezahlt hat, lässt dies noch nicht darauf schließen, dass auch die eigene Kaskoversicherung eine Zahlung ablehnen wird. Deshalb war aus Sicht des Geschädigten eine anwaltliche Vertretung zur Wahrnehmung seiner Interessen nicht erforderlich.

BGH, Urteil vom 8.5.2012, VI ZR 196/11

### **Krankenhauskeime: Haftet eine Klinik für die Ansteckung?**

Wenn man sich im Krankenhaus mit einem sogenannten Krankenhauskeim infiziert, lässt sich das nicht zwangsläufig auf einen Behandlungsfehler zurückführen. Der behandelnde Arzt haftet nur dann, wenn er die Qualitätsstandards missachtet und dadurch den Patienten geschädigt hat.

Eine Frau verlangt Schmerzensgeld und Schadensersatz, da ihr Ehemann durch einen Klinikarzt fehlerhaft behandelt worden sei. Der Ehemann hatte sich in dem Krankenhaus mit einem multiresistenten Krankenhauskeim angesteckt und war daraufhin an Multiorganversagen aufgrund einer Blutvergiftung (Sepsis) gestorben.

Das Oberlandesgericht Naumburg entschied, es bestehen keine Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadensersatz wegen fehlerhafter Behandlung. Grundsätzlich haftet ein Arzt nur für die Infizierung mit Keimen, wenn feststeht, dass die Infektion durch die gebotene hygienische Vorsorge verhindert worden wäre und sich der Arzt nicht ausnahmsweise entlasten kann.

Zwar sind im Laufe der Behandlung ärztliche Standards verletzt worden. Zum einen hätte die Blutuntersuchung auf Keime früher angeordnet werden müssen, zum anderen hätte ein anderes Antibiotikum verabreicht werden müssen. Diese Versäumnisse sind aber nicht für die Infektion und deren tödlichen Verlauf verantwortlich gewesen. Denn der Ehemann starb an einer Infektion mit einem Erreger, der gegen alle Antibiotika resistent war.

OLG Naumburg, Urteil vom 12.6.2012, 1 U 119/11